

Änderungen des Verteilungsmaßstabes zum 4. Quartal 2018

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 28.06.2018 gemäß § 87b SGB V den 15. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Oktober 2013 beschlossen. Die im Benehmen mit den Krankenkassen beschlossenen Teile I bis III wurden am 29.06.2018 veröffentlicht.

Zum folgenden Beschlussteil IV wurde das Benehmen mit den Krankenkassen nachträglich hergestellt. Dieser Beschlussteil wird gesondert veröffentlicht.

IV. Histologie / Zytologie / Pathologie

1. In § 8 Abs. 1 VM wird in Satz 2 folgender Buchst. (i) angefügt:

- (i) im fachärztlichen Vergütungsvolumen ein „Leistungskontingent Histologie/Zytologie/Pathologen“ für die histologischen und zytologischen Auftragsleistungen der Haut- und Frauenärzte des Kap. 19.3 EBM einschließlich der Kostenpauschalen nach GOP 40100 EBM und für die aus dem fachärztlichen Vergütungsvolumen zu vergütenden Leistungen der Pathologen, für die keine gesonderte Vergütung vorgegeben ist.

2. In § 8 Abs. 3 VM werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:

⁶ Das Leistungskontingent des Abs. 1 Satz 2 (i) „Leistungskontingent Histologie/Zytologie/Pathologen“ wird in den Abrechnungsquartalen 4/2018 bis 3/2019 erstmalig im Nachgang zu den Berechnungen nach §§ 8 ff VM und §§ 15 ff VM ermittelt. ⁷ Hierzu werden den individuellen Leistungsbudgets der Haut- und Frauenärzte die Vergütungsanteile der Kontingentleistungen entnommen und zusammen mit den auf diese Leistungen entfallenden Anteilen an den Vorwegabzügen mit den praxisindividuellen Leistungsbudgets der Pathologen und deren Vorwegabzugsvolumen zusammengeführt. ⁸ Ab dem Quartal 4/2019 gilt für die Errechnung des „Leistungskontingent Histologie/Zytologie/Pathologen“ § 8 Abs. 3 Satz 1 VM entsprechend.

3. In § 8 Abs. 4 Satz 1 VM werden nach dem Wort „Arztgruppenkontingents“ die Worte „sowie des Leistungskontingents nach § 8 Abs. 1 Satz 2 (i)“ eingefügt. In Satz 2 wird nach „§ 8 Abs. 1 Satz 2 VM“ „(a) bis (h)“ eingefügt.

4. § 26 VM wird wie folgt neu gefasst:

§ 26

Vergütung von histologischen und zytologischen Auftragsleistungen der Haut- und Frauenärzte und von Leistungen der Pathologen

¹ Für die histologischen und zytologischen Auftragsleistungen der Haut- und Frauenärzte des Kap. 19.3 EBM einschließlich der Kostenpauschalen nach GOP 40100 EBM und für die aus dem fachärztlichen Vergütungsvolumen zu vergütenden Leistungen der Pathologen, für die keine gesonderte Vergütung vorgegeben ist, wird zur Verhinderung einer

übermäßigen Ausdehnung der vertragsärztlichen Tätigkeit je Quartal für die Gesamtheit der fachgleichen Ärzte der Praxis ein praxisindividuelles Leistungsbudget in Euro als Obergrenze der Vergütung vertragsärztlicher Leistungen vorgegeben („PLB Histologie/Zytologie/Pathologen“).² Zur Berechnung der praxisindividuellen Leistungsbudgets wird das „Leistungskontingent Histologie/Zytologie/Pathologen“ des § 8 Abs. 1 Satz 2 (i) VM herangezogen.³ Sofern eine Praxis arztgruppenabhängig mehr als ein „PLB Histologie/Zytologie/Pathologen“ erhält, sind diese im Rahmen der Honorarabrechnung gegenseitig verrechenbar.

5. In der Anlage „Arztgruppen- und Leistungskontingente“ wird in der Zeile 18 die Bezeichnung „Pathologen“ geändert in „Leistungskontingent Histologie/Zytologie/Pathologen“. Die Prozentwerte werden auf 3% in der Spalte „Vorwegabzug“ und auf 99% in der Spalte „Verlustbegrenzung“ festgelegt.

Erläuterungen

Auf Wunsch der Arztgruppen der Hautärzte, Frauenärzte und Pathologen sollen ab dem Quartal 4/2018 die histologischen und zytologischen Auftragsleistungen aus einem einheitlichen Leistungskontingent zu gleichen Bedingungen vergütet werden. Da diese Leistungen bei den Pathologen ca 98% der bisher nach § 26 VM –alt- im Rahmen der PLB vergüteten Leistungen ausmachen, werden deren Leistungen vollständig einbezogen. Praxisseitig erfolgt eine Vergütung nach praxisindividuellen Leistungsbudgets je Arztgruppe. Sofern eine Praxis mehr als ein solches praxisindividuelles Leistungsbudgets hat, findet eine arztgruppenübergreifende Verrechnung statt. Für das Kontingent werden die Werte für den Vorwegabzug auf 5 % und für die Verlustbegrenzung auf 99 % festgelegt.

Inkrafttreten:

Abschnitt IV tritt zum 01.10.2018 mit Wirkung für die ILB-/PLB-Berechnungen des Quartals 4/2018 in Kraft.

Die Erläuterungen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.
